



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Per E-Mail:
gesundheitsamt@ow.ch
Finanzdepartement
Kanton Obwalden

Für Rückfragen:
Isabel Kohler Muster
Direktwahl: +41 32 625 4131
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 29. August 2017

Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Anpassung zum automatischen Datenaustausch Art. 64a KVG); Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrte Frau Landammann Büchi-Kaiser
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Anpassung zum automatischen Datenaustausch Art. 64a KVG) Stellung nehmen zu können.

Wir erlauben uns nur zu den Punkten Stellung zu beziehen, in welchen die obligatorische Krankenversicherung und die Krankenversicherer betroffen sind. Zu den weiteren Punkten äussern wir uns nicht.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte und Anmerkungen unserer Beurteilung:

santésuisse

- Der Verordnungsentwurf und der Entwurf zum Reglement nehmen starken Bezug auf das Datenaustauschprojekt zum Artikel 64a KVG von santésuisse und GDK.
- Insbesondere wird das erarbeitete Datenaustauschkonzept in den kantonalen Vorgaben widerspiegelt, was aus Sicht von santésuisse zu begrüßen ist.
- Allerdings schreibt Art. 64a KVG keinen elektronischen einheitlichen Datenaustausch (per sedex) vor. Jene Versicherer welche nicht an der sedex-Lösung beteiligt sind, tauschen die Daten weiterhin mit der momentan etablierten und verwendeten Excel-Lösung aus. Die muss in den Ausführungsbestimmungen berücksichtigt werden.

Aus unserer Sicht ist der vorliegende Verordnungsentwurf in einem Punkt zu präzisieren:

Geltendes Recht	Revisionsvorschlag	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen santésuisse
	<p>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz</p>		
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
	<p>I.</p>		
	<p>Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Art. 1 Aufgaben des Kantons</p> <p>a. Regierungsrat</p> <p>1 Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des KVG aus, insbesondere indem er:</p> <p>a. die bedarfsgerechte Spitalversorgung festlegt (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG);</p> <p>b. die Spitalliste des Kantons erlässt (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG);</p> <p>c. über die Mitwirkung des Kantons an der Institution der Versicherer zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten entscheidet (Art. 19 Abs. 2 KVG),</p> <p>d. bei Bedarf eine Liste säumiger Prämienzahlerinnen und Prämienzahler (Art. 64a Abs. 7 KVG) einführt.</p>			
<p>2 Er bestimmt die für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zuständige kantonale Amtsstelle.</p>	<p>2 Er bestimmt die für die Prämienverbilligung in <u>und die für die Durchführung der Krankenversi-</u></p>		<p>Einverstanden</p>

	<p>erung zuständige kantonale Amtsstelle <u>Koordination gemäss Art. 64a KVG zuständigen kantonalen Amtsstellen.</u></p> <p>3 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug von Art. 64a KVG notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er regelt darin insbesondere:</p> <p>a. das Verfahren und die Meldeprozesse;</p> <p>b. den automatischen Datenaustausch und den Datenschutz;</p> <p>c. die Koordination, Verschlüsselung und Nachvollziehbarkeit der Meldungen zwischen Versicherern, der kantonalen Durchführungsstelle und den Gemeinden;</p> <p>d. den Beizug Dritter für die technische Umsetzung der Meldungen;</p> <p>e. die Grundsätze der Übernahme der ausstehenden Prämienrückstände und Kosten durch die Einwohnergemeinden;</p> <p>f. die Amts- und Rechtshilfe durch die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie der Ausgleichskassen;</p> <p>g. die unentgeltliche Auskunftserteilung durch die Versicherer.</p>	<p>c. die Koordination, Verschlüsselung und Nachvollziehbarkeit der Meldungen zwischen Versicherern <u>und der</u>; der kantonalen Durchführungsstelle <u>einerseits sowie zwischen der kantonalen Durchführungsstelle</u> und den Gemeinden <u>andererseits</u>;</p>	<p>Die Formulierung scheint etwas irreführend. Der Datenaustausch erfolgt zwischen den Versicherern und der kantonalen Durchführungsstelle einerseits und zwischen der kantonalen Durchführungsstelle und den Gemeinden andererseits. Es findet kein direkter Datenaustausch zwischen den Versicherern und den Gemeinden statt.</p>
<p>Art. 4 Aufgaben der Einwohnergemeinden</p> <p>1 Die Einwohnergemeinden kontrollieren die Einhaltung der Versiche-</p>			

<p>rungspflicht; sie bezeichnen eine Gemeindestelle für Krankenversicherung.</p>			
<p>2 Sie unterstützen den Kanton beim Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. allgemeine Auskünfte im Einzelfall; b. ... c. die Mitwirkung bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsteller im Einzelfall; d. die Mitwirkung bei der Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zusammen mit der zuständigen kantonalen Stelle. 			
<p>3 Die Einwohnergemeinden übernehmen uneinbringliche Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zuständig ist jene Gemeinde, in der die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.</p>			
<p>4 Hat eine Gemeinde die uneinbringlichen Kosten gemäss Absatz 3 übernommen und erstattet der Versicherer dem Kanton nachträglich einen Teil zurück, so ist der Betrag der betroffenen Gemeinde weiterzuleiten.</p>			
	<p>5 Die Einwohnergemeinden haben innert 30 Tagen ab Anhebung des Betreibungsbegehrens die Möglichkeit, das Betreibungsverfahren zu stoppen und die Forderung zu 100 Prozent zu übernehmen. Die entsprechende Meldung muss vor der Stellung des Fortsetzungsbegehrens erfolgen.</p>	<p>5 Die Einwohnergemeinden haben innert 30 Tagen ab Anhebung des Betreibungsbegehrens die Möglichkeit, das Betreibungsverfahren zu stoppen und die Forderung zu 100 Prozent zu übernehmen. Die entsprechende Meldung muss vor der Stellung des Fortsetzungsbegehrens erfolgen. <u>Der Informationsfluss erfolgt gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b.</u></p>	

	II.		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
	III.		
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
	IV.		
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.		
	Sarnen, xx.xx.xxxx Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:		
Ausführungsbestimmungen über den Vollzug von Art. 64a KVG			
Geltendes Recht	Revisionsvorschlag	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen santésuisse
	Ausführungsbestimmungen über den Vollzug von Art. 64a KVG		
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,</i> in Ausführung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 sowie der Artikel 105 a-k der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, gestützt auf Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999, <i>beschliesst:</i>		
	I.		
	1. Allgemeine Bestimmungen		
	Art. 1 Geltungsbereich 1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug von Art.		

	<p>64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung über die Nichtbezahlung von Prämien und die Kostenbeteiligung für die Krankenpflege-Grundversicherung durch den Kanton.</p> <p>2 Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer und kantonaler Erlasse.</p>		
	2. Zuständigkeiten		
	<p>Art. 2 Regierungsrat</p> <p>1 Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften, über die Nichtbezahlung von Prämien und die Kostenbeteiligung für die Krankenpflegegrundversicherung aus.</p> <p>2 Er kann im Rahmen des übergeordneten Rechts Weisungen und Richtlinien erlassen.</p>		
	<p>Art. 3 Durchführungsstelle</p> <p>1 Das Gesundheitsamt ist die Durchführungsstelle gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz.</p> <p>2 Die Durchführungsstelle vollzieht die Vorschriften über die Nichtbezahlung von Prämien und die Kostenbeteiligung für die Krankenpflege-Grundversicherung, soweit der Kanton hierfür zuständig ist und die Aufgabe nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder Amtsstelle übertragen ist.</p>		
	<p>Art. 4 Einwohnergemeinden</p> <p>1 Die Einwohnerge-</p>		

	<p>meinden wirken im Rahmen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dieser Ausführungsbestimmungen beim Vollzug der Vorschriften über die Nichtbezahlung von Prämien und die Kostenbeteiligung für die Krankenpflege-Grundversicherung mit.</p> <p>2 Die zuständige Einwohnergemeinde kann die Schuldnerinnen und Schuldner sowie die von der Betreuung betroffenen volljährigen Personen zu einem Gespräch einladen oder brieflich kontaktieren.</p> <p>3 Die Kontaktnahme hat zum Ziel, den Grund für die Betreuung zu ermitteln und die von der Betreuung betroffenen Personen für die besondere Bedeutung der Krankenversicherung zu sensibilisieren. Die zuständige Einwohnergemeinde nimmt vorgängig Einsicht in die notwendigen Akten der betroffenen Personen.</p> <p>4 Einwohnergemeinden sollen Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Prämien zu bezahlen, die notwendige Hilfe anbieten. Die Einwohnergemeinde kann gegebenenfalls durch die Übernahme der ausstehenden Prämienrückstände, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten oder durch das Treffen einer individuellen Finanzierungsregelung mit dem Krankenversicherer die Einstellung des Betreibungsverfahrens zu erwirken versuchen.</p>		
	<p>Art. 5 Revisionsstelle</p> <p>1 Die Revisionsstelle der Versicherer ist die Revisionsstelle nach Artikel 64a Absatz 3 KVG für die</p>		

	Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen.		
	3. Generelles Verfahren		
	<p>Art. 6 Verfahren Betreibungen</p> <p>1 Die Versicherer melden der kantonalen Durchführungsstelle die Schuldnerinnen und Schuldner, die sie wegen ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betreiben.</p> <p>2 Die zuständige Einwohnergemeinde und die kantonale Durchführungsstelle haben die Möglichkeit, sich jederzeit über eine geschützte Web-Plattform zum automatischen Datenaustausch über die aktuell laufenden Betreibungen und ausgestellten Verlustscheine zu informieren.</p>		
	<p>Art. 7 Verfahren Forderungsübernahme</p> <p>1 Die Wohnsitzgemeinde gibt der kantonalen Durchführungsstelle über die geschützte Web-Plattform bekannt, ob sie die vom Versicherer gestellte Forderungen übernimmt und damit die Betreibung stoppen will. Dies ist nur innerhalb von 30 Tagen nach Anhebung der Betreibung und vor Stellung des Fortsetzungsbegehrens durch den Versicherer möglich.</p>		Einverstanden.
	<p>Art. 8 Kostenübernahme Verlustscheine</p> <p>1 Die kantonale Durchführungsstelle vergütet den Versicherern auf der Basis der Schlussabrechnung jährlich die Forderungen der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine, die diese nach Abzug der Rückerstattungen und nach</p>		

	<p>Massgabe des Bundesrechts vorlegen.</p> <p>2 Die Details der Schlussabrechnung sind für die Einwohnergemeinden auf der geschützten Web-Plattform ersichtlich. Die kantonale Durchführungsstelle stellt gemäss Schlussabrechnung pro Einwohnergemeinde jährlich Rechnung zu den im Vorjahr ausgestellten Verluschein.</p> <p>3 Jede Behörde trägt ihre eigenen Kosten.</p>		
	<p>4 Technische und organisatorische Vorgaben, Datenformat und Datenaustausch</p>		
	<p>Art. 9 Datenaustausch zwischen Kanton und Versicherern</p> <p>1 Die kantonale Durchführungsstelle und die Versicherer verwenden für den nationalen Datenaustausch die Datenaustauschplattform SEDEX des Bundesamts für Statistik. Sie bilden eine geschlossene Benutzergruppe (Verbund).</p> <p>2 Die kantonale Durchführungsstelle und die Versicherer sind für ihre jeweiligen Meldungen verantwortlich, stellen deren Verschlüsselung und Nachvollziehbarkeit sicher und tragen die Umsetzungskosten, auch wenn sie Dritte beauftragen, die Übermittlung der Meldungen zwischen ihnen und SEDEX sicherzustellen.</p>	<p>Art. 9 Datenaustausch zwischen Kanton und Versicherern</p> <p>1 Die kantonale Durchführungsstelle und die Versicherer verwenden für den nationalen Datenaustausch die Datenaustauschplattform SEDEX des Bundesamts für Statistik. Sie bilden eine geschlossene Benutzergruppe (Verbund). <u>Jene Versicherer, welche nicht am Verbund beteiligt sind, tauschen die entsprechenden Informationen mit der kantonalen Durchführungsstelle mittels einer anderen Lösung um.</u></p> <p>2 Die kantonale Durchführungsstelle und die Versicherer sind für ihre jeweiligen Meldungen verantwortlich, stellen deren Verschlüsselung und Nachvollziehbarkeit sicher und tragen die Umsetzungskosten, auch wenn sie Dritte beauftragen, die Übermittlung der Meldungen <u>zwischen ihnen und SEDEX</u> sicherzustellen.</p>	<p>Art. 64a KVG schreibt keinen elektronischen einheitlichen Datenaustausch vor. Jene Versicherer welche nicht an der sedex-Lösung beteiligt sind, tauschen die Daten weiterhin mit der momentan etablierten und verwendeten Excel-Lösung aus.</p> <p>Art. 64a KVG schreibt keinen elektronischen einheitlichen Datenaustausch vor. Jene Versicherer welche nicht an der sedex-Lösung beteiligt sind, tauschen die Daten weiterhin mit der momentan etablierten und verwendeten Excel-Lösung aus.</p>
	<p>Art. 10 Standard für den Datenaustausch zwischen Kanton und Versicherer</p>		

	<p>1 Die kantonale Durchführungsstelle und die Versicherer müssen für den Meldeprozess nach Art. 8 dieser Ausführungsbestimmungen insbesondere folgende Punkte gemäss dem zwischen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz und santésuisse definierten Konzept zum Datenaustausch einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Struktur und Semantik der zu meldenden Daten (Meldeformat); b. die Aktionen, Reaktionen und Optionen der am Verbund Beteiligten (Verhalten) sowie c. die Grundlage zur technischen Einbindung in den Verbund (Meldeübermittlung). 		<p>Diese Bestimmungen lassen sich auch auf die momentan verwendete Excel-Lösung anwenden.</p>
	<p>Art. 11 Meldeprozesse</p> <p>1 Der nationale Datenaustausch zwischen der Durchführungsstelle und den Versicherern erfolgt über folgende Prozesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betreuungsmeldungen durch die Versicherer; b. Quartalsmeldungen und Schlussabrechnungen von Verlustscheinen durch die Versicherer. 		<p>Diese Bestimmungen lassen sich auch auf die momentan verwendete Excel-Lösung anwenden.</p>
	<p>Art. 12 Betreuungsmeldungen durch die Versicherer</p> <p>1 Die Versicherer melden der Durchführungsstelle laufend folgende Ereignisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Betreibungsbegehren gestellt; d. Fortsetzungsbegehren möglich; e. Fortsetzungsbegehren gestellt; 		<p>Diese Bestimmungen lassen sich auch auf die momentan verwendete Excel-Lösung anwenden.</p>

	<p>f. Verlustschein ausgestellt;</p> <p>g. Vollzahlung der Forderung;</p> <p>h. Annullation der Betreibung;</p> <p>i. Inkasso EU/EFTA.</p> <p>2 Zusammen mit der Betreuungsmeldung gibt der Versicherer folgende Daten der versicherten Personen und der Schuldnerinnen und Schuldner bekannt:</p> <p>a. Namen und Vornamen;</p> <p>b. Geschlecht;</p> <p>c. Geburtsdatum;</p> <p>d. Wohnsitz;</p> <p>e. AHV-Versicherungsnummer.</p>		<p>Diese Bestimmungen lassen sich auch auf die momentan verwendete Excel-Lösung anwenden.</p> <p>Die Schuldnerdaten können die Versicherer nur melden, sofern diese dem Versicherte bekannt sind (Geschlecht, Geburtsdatum, AHV-Nr.).</p>
	<p>Art. 13 Meldungen der Einwohnergemeinde zum Stoppen der Betreibung und Forderungsübernahme</p> <p>1 Die Einwohnergemeinde meldet der kantonalen Durchführungsstelle über die geschützte Web-Plattform diejenige/n Person oder Personen, für welche sie die Betreibung stoppen will und die Forderung, gemäss Art. 4 Abs. 5 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz, übernehmen will.</p> <p>2 Die Meldung wird, unter Angabe der Rechnungsadresse, über die kantonale Durchführungsstelle automatisch der betreffenden Versicherung weitergeleitet.</p>		

	<p>3 Der Versicherer stellt direkt Rechnung an die Einwohnergemeinde</p>		
	<p>Art. 14 Quartalsmeldungen zu Verlustscheinen und Schlussabrechnung durch die Versicherer</p> <p>1 Die Versicherer melden der kantonalen Durchführungsstelle quartalweise eine Liste mit den aufgelaufenen Verlustscheinen und den damit verbundenen Kosten.</p> <p>2 Einmal pro Jahr, bis spätestens 31. März des Folgejahres, stellen die Versicherer der kantonalen Durchführungsstelle die Schlussabrechnung zu den Verlustscheinen des Vorjahres und Rückvergütungen nach Massgabe des Bundesrechts zu.</p>		<p>Diese Bestimmungen lassen sich auch auf die momentan verwendete Excel-Lösung anwenden.</p> <p>Diese Bestimmungen lassen sich auch auf die momentan verwendete Excel-Lösung anwenden.</p>
	<p>Art. 15 Datenaustausch zwischen der kantonalen Durchführungsstelle und den Einwohnergemeinden</p> <p>1 Der innerkantonale Datenaustausch zwischen der Durchführungsstelle und den Einwohnergemeinden erfolgt mittels einheitlicher Standards und über eine geschützte Web-Plattform mit verschlüsselter Verbindung.</p> <p>2 Die Durchführungsstelle stellt die Betreuungsmeldungen und die Meldungen über die Verlustscheine auf der geschützten Web-Plattform zur Verfügung. Die zuständige Einwohnergemeinde kann jederzeit auf die Meldungen über ihre Schuldnerinnen und Schuldner zugreifen.</p> <p>3 Die Durchführungsstelle ist für den Aufbau und Betrieb der geschützten Web- Plattform zuständig.</p>		

	<p>Art. 16 Datenschutz</p> <p>1 Der Zugriff auf die geschützte Web-Plattform erfolgt mittels Benutzername und Passwort.</p> <p>2 Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass nur diejenigen natürlichen Personen eine Zugriffsberechtigung zur Web-Plattform erhalten, denen funktional die Ausführung dieser gesetzlichen Aufgaben konkret zugewiesen ist. Die Einwohnergemeinden oder die in ihrem Auftrag handelnden Stellen teilen der Durchführungsstelle die Namen der zugriffsberechtigten Personen mit.</p> <p>3 Die zugriffsberechtigten Personen sind für einen diskreten Umgang mit den eingesehenen Daten verantwortlich.</p> <p>4 Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes sinngemäss anwendbar.</p>		
	5. Rechte und Pflichten		
	<p>Art. 17 Amts- und Rechtshilfe sowie Auskunftsrecht und -pflicht</p> <p>1 Die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie die Versicherer erteilen auf Ersuchen hin kostenlos alle für den Vollzug von Art. 64a KVG erforderlichen Auskünfte.</p>		
	II.		
	<p><i>Fremdänderungen: AB über die Aufgaben und Gliederung der Departemente (GDB 133.111) Art. 2 Abs. 1 Bst. e ergänzen um Punkt 15 "Durchführungsstelle KVG"</i></p>		

	III.		
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
	IV		
	Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.		
	Sarnen, xx.xx.xxxx Im Namen des Regierungsrats Landammann: Landschreiber:		

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen bei der Weiterbearbeitung des Geschäftes.

Freundliche Grüsse

santésuisse
Direktion

Verena Nold
Direktorin

Abteilung Grundlagen

Markus Gnägi
Leiter Abteilung Grundlagen a.i.